

# Bundesgesetzblatt <sup>1665</sup>

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 1993

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 93	<b>Gesetz zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes</b> ..... neu: 171-1/1; 171-1, 4100-1, 440-1, 8053-4-12, 9514-1	1666
7. 10. 93	<b>Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz – KündFG)</b> ..... 400-2, 400-1, 9513-1, 804-1, VIII-1, 800-1	1668
28. 9. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel ... 2121-51-24-2	1671
29. 9. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung ..... 860-4-1-9	1673
29. 9. 93	Dritte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ..... neu: 105-3-6-3	1674
6. 10. 93	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln ..... 2121-51-14	1675
6. 10. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen ..... 105-1-1-1	1676
7. 10. 93	Verordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung – GEV) ..... neu: 826-30-5-1	1677
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1678
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1679

*Die Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 6. Oktober 1993 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

## Gesetz zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes

Vom 27. September 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes

Das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nr. 4, Artikel 8 Nr. 7, Artikel 10 Nr. 7, Artikel 13 Nr. 6 und Artikel 14 Nr. 6 wird jeweils der Buchstabe p gestrichen. Die Buchstaben q und r werden zu p und q.
2. Artikel 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „– in der Schweiz: Avokat/Avvocato/Advokat/Rechtsanwalt/Anwalt/Fürsprecher/Fürsprech“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3 Buchstabe f werden die Wörter „der Schweiz und“ gestrichen.
3. In Artikel 37 Nr. 4 Buchstabe b werden die Wörter „– in der Schweiz: Avokat/Avvocato/Advokat/Rechtsanwalt/Anwalt/Fürsprecher/Fürsprech“ gestrichen.
4. In Artikel 47 Nr. 5 Buchstabe a werden in Nummer 2 nach dem Wort „Griechenland“ das Komma und die Wörter „der Schweiz“ gestrichen.
5. Artikel 62 wird wie folgt gefaßt:
 

„Artikel 62  
Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 1993 (BAnz. S. 7333), wird wie folgt geändert:

  1. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 Abs. 2 EWG-Vertrag)“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  2. In § 32 Abs. 1 Nr. 22a werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
6. Artikel 78 Nr. 6 Buchstabe r wird gestrichen.
7. In Artikel 112 Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „Tschechoslowakei“ durch die Wörter „Slowakische Republik“ ersetzt und werden die Wörter „Schweiz Rhein von Rheinfelden bis zur schweizerisch/deutschen Grenze“ gestrichen.
8. Artikel 115 Nr. 1 und 6 wird aufgehoben.
9. Artikel 115 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Schweiz oder“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Schweiz und“ gestrichen und die Wörter „der betreffende Staat“ durch das Wort „Island“ ersetzt.
10. Artikel 115 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 58 der in Artikel 42 geänderten Börsenzulassungsverordnung kann auf den in Island veröffentlichten Zwischenbericht eines Emittenten mit Sitz in Island oder in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angewendet werden, bis Island der Richtlinie 82/121/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind (ABl. EG Nr. L 48 S. 26), nachgekommen ist, spätestens bis zum 1. Januar 1995.“
11. Artikel 115 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Schweiz,“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Schweiz,“ gestrichen.

### Artikel 2

#### Änderung des Handelsgesetzbuches

In § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 1993 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

1. In § 69c Nr. 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
2. In § 111a Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ die Wörter „sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

### Artikel 4

#### Änderung der Maschinenverordnung

In § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 5 Nr. 3 der Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) werden jeweils nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

### Artikel 5

#### Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

§ 23 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342) wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 23

Bei Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 22 erlassenen Verordnungen auf Kauffahrteischiffe werden

1. die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie
2. die Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Gesellschaften im Sinne des Arti-

kels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichbehandelt.“

### Artikel 6

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Maschinenverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 7

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 geänderten Fassung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. September 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Gesetz  
zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen  
von Arbeitern und Angestellten  
(Kündigungsfristengesetz – KündFG)**

Vom 7. Oktober 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 622

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht-tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden,

1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;
2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich fünfundvierzig Stunden übersteigt.

Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.“

**Artikel 2**

**Änderung  
des Einführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2117), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 221 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 222

Übergangsvorschrift

zum Kündigungsfristengesetz vom 7. Oktober 1993

Bei einer vor dem 15. Oktober 1993 zugegangenen Kündigung gilt Artikel 1 des Kündigungsfristengesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668), wenn am 15. Oktober 1993

1. das Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist und die Vorschriften des Artikels 1 des Kündigungsfristengesetzes vom 7. Oktober 1993 für den Arbeitnehmer günstiger als die vor dem 15. Oktober 1993 geltenden gesetzlichen Vorschriften sind oder

2. ein Rechtsstreit anhängig ist, bei dem die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abhängt von
  - a) der Vorschrift des § 622 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 2 Nr. 4 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) oder
  - b) der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, soweit danach die Beschäftigung von in der Regel mehr als zwei Angestellten durch den Arbeitgeber Voraussetzung für die Verlängerung der Fristen für die Kündigung von Angestellten ist.“

2. In Artikel 230 Abs. 1 wird die Angabe „622 sowie“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 67 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Das Heuverhältnis eines Besatzungsmitglieds kann während der ersten drei Monate mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Dauert die erste Reise länger als drei Monate, so kann die Kündigung während der ersten sechs Monate noch in den auf die Beendigung der Reise folgenden drei Tagen mit Wochenfrist ausgesprochen werden. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Zeiten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Sie erhöht sich auf zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats, wenn das Heuverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen zwei Jahre bestanden hat.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Für eine Kündigung durch den Reeder beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Heuverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

    1. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    2. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    3. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    4. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    5. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Besatzungsmitglieds liegen, nicht berücksichtigt.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) § 622 Abs. 3 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet sinngemäß Anwendung.“

2. In § 65 wird die Angabe „§ 63 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das auf unbestimmte Zeit eingegangene Heuverhältnis des Kapitäns kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist erhöht sich auf zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats, wenn das Heuverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen zwei Jahre bestanden hat. Im übrigen finden die Vorschriften des § 63 Abs. 2 bis 3 sinngemäß Anwendung.“

### Artikel 4

#### Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 29 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Wird ein in Heimarbeit Beschäftigter überwiegend von einem Auftraggeber oder Zwischenmeister beschäftigt, so kann das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:

„(4) Unter der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzung beträgt die Frist für eine Kündigung durch den Auftraggeber oder Zwischenmeister, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,  
 7. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Beschäftigten liegen, nicht berücksichtigt.“

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:  
 „(5) § 622 Abs. 4 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „Für die Dauer der Kündigungsfrist nach den Absätzen 2 bis 5 hat der Beschäftigte auch bei Ausgabe einer geringeren Arbeitsmenge Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe von einem Zwölftel bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, zwei Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen, drei Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von einem Monat, vier Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, sechs Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten, acht Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von vier Monaten, zehn Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von fünf Monaten, zwölf Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und vierzehn Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von sieben Monaten des Gesamtbetrages, den er in den dem Zugang der Kündigung vorausgegangen 24 Wochen als Entgelt erhalten hat.“
6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „Absatz 7 gilt entsprechend, wenn ein Auftraggeber oder Zwischenmeister die Arbeitsmenge, die er mindestens ein Jahr regelmäßig an einen Beschäftigten, auf den die Voraussetzungen der Absätze 2, 3, 4 oder 5

zutreffen, ausgegeben hat, um mindestens ein Viertel verringert, es sei denn, daß die Verringerung auf einer Festsetzung gemäß § 11 Abs. 2 beruht.“

7. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

#### Artikel 5

##### Aufhebung von Vorschriften

§ 55 des Arbeitsgesetzbuches vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371) geändert worden ist, der nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1207) fortgilt, wird aufgehoben. Die Maßgabe in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Satz 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1140) bleibt unberührt.

#### Artikel 6

##### Unanwendbarkeit von Maßgaben

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1, soweit § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betroffen ist, und Nr. 7 Buchstabe d und e Doppelbuchstabe bb sowie Nr. 8 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Oktober 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel**

Vom 28. September 1993

Auf Grund der §§ 45 und 46 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), von denen § 45 durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Apothekenpflicht:

**Artikel 1**

Die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dragees“ ein Komma und das Wort „Kapseln“ eingefügt.
2. In der Anlage 1a werden
  - a) folgende Positionen gestrichen:
    - „Arnikatinktur zum äußeren Gebrauch“,
    - „Bergamottöl, ätherisches“,
    - „Eichelkaffee-Extrakt“,
    - „Eichelkakao, auch mit Malz“,
    - „Kalkwasser“,
    - „Knoblauch in Kapseln, als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen“,
    - „Knoblauchöl, auch in Kapseln, als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen“,
    - „Löffelkrautspiritus“,
    - „Salicyl-Streupulver“,
    - „Senfgewebe“,
    - „Senfpapier“;
  - b) folgende Positionen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
    - „Arnika  
und ihre Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen“,
    - „Knoblauch  
und seine Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen“,
    - „Minzöl, ätherisches“,
    - „Rosmarinblätter  
und ihre Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel“;
  - c) die Positionen „Birkenteer“, „Holztee zum äußeren Gebrauch“ und „Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch“ wie folgt gefaßt:

„Birkenteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren“,  
„Holztee zum äußeren Gebrauch bei Tieren“,  
„Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch bei Tieren“.

3. In der Anlage 1b werden folgende Positionen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
  - „Aristolochia-Arten“,
  - „Beinwell  
– ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 100 µg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten –“,
  - „Huflattich  
– ausgenommen Zubereitungen aus Huflattichblättern zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis als Frischpflanzenpreßsaft oder Extrakt nicht mehr als 1 µg und als Teeaufguß nicht mehr als 10 µg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten –“,
  - „Immergrün-Arten (Vinca)“,
  - „Nachtschatten, bittersüßer      Solanum dulcamara“,
  - „Pestwurz  
– ausgenommen Zubereitungen aus Pestwurzstock zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 µg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten –“.
4. In der Anlage 1c werden
  - a) die Position „Huflattichblätter“ wie folgt gefaßt:
    - „Huflattichblätter      Farfarae folium  
in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 µg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten“;
  - b) folgende Position in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
    - „Rosmarinblätter      Rosmarinus officinalis“.
5. In der Anlage 1d wird die Position „Huflattichblätter und -blüten“ wie folgt gefaßt:
  - „Huflattichblätter      Farfarae folium  
in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 10 µg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten“.
6. In der Anlage 2a wird folgende Position gestrichen: „Paraformaldehyd“.

7. In der Anlage 4 werden

**Artikel 2**

a) folgende Positionen eingefügt:

„Formaldehyd“,  
„Paraformaldehyd“;

b) in der Position „Vitamin A“ die Angabe „6000 I.E.“  
durch die Angabe „5000 I.E. und einer Einzeldosis  
von nicht mehr als 3000 I.E.“ ersetzt.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

(2) Arzneimittel, die durch diese Verordnung apotheken-  
pflichtig werden, bleiben noch bis zum zweiten Jahrestag  
des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Verkehr  
außerhalb der Apotheken freigegeben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1993

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

---



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung**

**Vom 29. September 1993**

Auf Grund des § 101 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**Artikel 1**

Die Sozialversicherungsausweis-Verordnung vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1706) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

- „5. bei Folgesozialversicherungsausweisen nach § 96 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine ab Nummer 2 fortlaufende Nummer nach dem Ausstellungsdatum durch den ausstellenden Rentenversicherungsträger.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1993 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. September 1993

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung  
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen  
nach dem Bundessozialhilfegesetz  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

**Vom 29. September 1993**

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 766 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 383 Deutsche Mark;
3. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes 281 Deutsche Mark;
4. das Pflegegeld für die in § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen 766 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 880 Deutsche Mark;
6. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes 1325 Deutsche Mark;
7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 2228 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. September 1993

Die Bundesministerin  
für Familie und Senioren  
Hannelore Rönsch

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Standardzulassungen von Arzneimitteln**

**Vom 6. Oktober 1993**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 22 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Standardzulassungen:

**Artikel 1**

Die Anlage der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2620), wird nach Maßgabe der Anlage\*) wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage Teil 1 genannten Monographien werden gestrichen.
2. Die in der Anlage Teil 2 genannten Monographien werden eingefügt.
3. Die in der Anlage Teil 3 genannten Monographien werden geändert.

**Artikel 2**

Arzneimittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden; dies gilt nicht für die Vorschriften der Monographien Nr. 110 und Nr. 216.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Oktober 1993

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

---

\*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestätigung der Umstellungsrechnung  
und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen**

Vom 6. Oktober 1993

Auf Grund des Artikels 8 § 5 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) sowie des Artikels 28 des Gesetzes zu diesem Vertrag vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. September 1990 (BGBl. I S. 1995) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7a  
Vorab-Zuteilung

Das Bundesaufsichtsamt kann nach Vorliegen der in § 2 genannten Unterlagen vorab vorläufig Geldinstitu-

ten gemäß § 4 Abs. 1 bis zur Höhe von 80 vom Hundert und Außenhandelsbetrieben gemäß § 4 Abs. 2 auf Antrag der Gesellschafter bis zur Höhe von 15 vom Hundert der sich aus den geprüften und festgestellten DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 ergebenden Ausgleichsforderungen zuteilen. Die Vorab-Zuteilungen stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Zuteilung nach Bestätigung der Umstellungsrechnung. § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Sind vorläufig zugeteilte Ausgleichsforderungen in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelt worden und ergibt sich auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen und einer Änderung der Eröffnungsbilanz, daß sie zu hoch bemessen waren, so sind dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung nicht umgewandelte Ausgleichsforderungen oder Inhaberschuldverschreibungen in entsprechendem Umfang zu übertragen. Soweit eine Übertragung nicht möglich ist, ist der Betrag, um den die Ausgleichsforderungen zu hoch bemessen waren, in Geld zu erstatten.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1993

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Kuntze

**Verordnung  
zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags  
zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge  
(Grenzbetragserhöhungsverordnung – GEV)**

**Vom 7. Oktober 1993**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet (Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1707) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie und Senioren:

**§ 1**

**Grenzbeträge  
für die Zahlung eines Sozialzuschlags**

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1993 an

- |                        |                                |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. bei Alleinstehenden | 674 Deutsche Mark monatlich,   |
| 2. bei Verheirateten   | 1 080 Deutsche Mark monatlich. |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 1993

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
15. 9. 93 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	9213	(182	28. 9. 93)	14. 10. 93
15. 9. 93 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-120	9214	(182	28. 9. 93)	14. 10. 93
15. 9. 93 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-123	9214	(182	28. 9. 93)	14. 10. 93
15. 9. 93 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-124	9214	(182	28. 9. 93)	14. 10. 93
15. 9. 93 Hundertneunundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) neu: 96-1-2-129	9214	(182	28. 9. 93)	29. 9. 93
27. 9. 93 Zweite Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung 7847-11-4-69	9237	(183	29. 9. 93)	30. 9. 93
16. 9. 93 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	9237	(183	29. 9. 93)	14. 10. 93
16. 9. 93 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	9238	(183	29. 9. 93)	14. 10. 93
28. 9. 93 Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (NOKBefAbgV) neu: 9519-8, 9519-7	9285	(185	1. 10. 93)	2. 10. 93
20. 9. 93 Siebente Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für bemannte Gasballone) (7. DV LuftBauO – LFGB) neu: 96-1-16-7	9286	(185	1. 10. 93)	2. 10. 93
30. 9. 93 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Equinen Virusarteriitis bei der Wiedereinfuhr für Rennen, Turniere oder kulturelle Veranstaltungen bestimmter registrierter Hengste aus den Vereinigten Staaten von Amerika 7831-1-43-61	9349	(188	6. 10. 93)	7. 10. 93

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
14. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2529/93 der Kommission zur Bestimmung der vom Rat im Hopfen Sektor in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Beihilfen	L 232/17	15. 9. 93
15. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2539/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3942/92 zur Erstellung einer Referenzmethode für die Bestimmung von Sitosterin und Stigmasterin in Butterfett	L 233/1	16. 9. 93
15. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2540/93 der Kommission über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1994	L 233/2	16. 9. 93
16. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2561/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau- und Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 235/17	18. 9. 93
17. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2562/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 des Rates zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen	L 235/18	18. 9. 93
17. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2563/93 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	L 235/20	18. 9. 93
17. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2564/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 235/22	18. 9. 93
<b>Andere Vorschriften</b>			
13. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2525/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 97 (laufende Nummer 40.0970) mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 232/12	15. 9. 93
13. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2526/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 38 B (laufende Nummer 40.0385) mit Ursprung in Bulgarien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 232/13	15. 9. 93
13. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2527/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 58 und 114 (laufende Nummern 40.0580 und 40.1140) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 232/14	15. 9. 93
14. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2528/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3710/92 zur Festlegung eines Verfahrens für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen im aktiven Veredelungsverkehr – Nichterhebungsverfahren –	L 232/16	15. 9. 93
13. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden	L 235/1	18. 9. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes: 27,20 DM (24,80 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
13. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2553/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2089/84 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan und Singapur	L 235/3	18. 9. 93
13. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2554/93 des Rates über die Aufhebung von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2849/92 zur Änderung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1739/85 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 30 mm mit Ursprung in Japan	L 235/7	18. 9. 93
16. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2557/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6911 mit Ursprung auf den Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 235/12	18. 9. 93
16. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2558/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 38 A (laufende Nummer 40.0381) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 235/13	18. 9. 93
16. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2559/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 68 (laufende Nummer 40.0680) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 235/14	18. 9. 93
16. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2560/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 4 (laufende Nummer 40.0040) mit Ursprung in Sri Lanka, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 235/15	18. 9. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1967/90 der Kommission vom 10. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika (ABI. Nr. L 178 vom 11. 7. 1990)	L 234/23	17. 9. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/93 der Kommission vom 2. August 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2929 90 00 mit Ursprung in Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABI. Nr. L 195 vom 4. 8. 1993)	L 234/23	17. 9. 93